

Urs Kaltenrieder  
Weiningerstrasse 87  
8105 Regensdorf

KR-Nr. 13/2003

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Rechtzeitige Inkraftsetzung des jährlichen Voranschlags

#### Antrag:

Der Kanton Zürich stellt durch klare gesetzliche Massnahmen sicher, dass der jährliche Voranschlag des Staatshaushaltes (Budget) rechtzeitig auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Kraft gesetzt werden kann.

#### Begründung:

Das politische Klima im Kanton Zürich wird zunehmend durch Rücksichtslosigkeit einzelner Interessengruppen überschattet. Der Gemeinsinn vermag sich auch im Zürcher Kantonsparlament immer weniger durchzusetzen. Bereits die Budgetdebatte vom Dezember 2001 legte diese Grundproblematik offen. Das Budget 2002 verabschiedete der Kantonsrat erst mit dreimonatiger Verspätung im März 2002. Für das Rechnungsjahr 2003 sieht die Situation noch schlechter aus. Nach der gescheiterten Budgetdebatte vom Dezember 2002 steht das Parlament vor einem riesigen Scherbenhaufen. Das Parlament ist offensichtlich immer weniger in der Lage, eine seiner zentralen und verfassungsmässigen Aufgaben sach- und fristgerecht zu erfüllen. Wegen den bevorstehenden Kantons- und Regierungsratswahlen steht nach Beurteilung des Finanzdirektors fest, dass der Kanton Zürich im Jahr 2003 ohne Budget auskommen muss. Für die Wirtschaft und das Gewerbe, beziehungsweise für die schwache Konjunktur hat dies verheerende Folgen. Das Vertrauen in die Rechts- und Planungssicherheit ist erschüttert.

Solche politischen Zustände sind dem Kanton Zürich nicht würdig. Deshalb drängen sich im Zusammenhang mit der Festsetzung des jährlichen Voranschlages des Staatshaushaltes Massnahmen auf, welche ein fristgerechtes Budget sicherstellen.

Im Sinne einer Prophylaxe sind Massnahmen einzuleiten, welche Parlament und Regierung in Bezug auf ihre verfassungsmässigen Aufträge stärker in die Verantwortung einbinden. So könnten beispielsweise klare rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, welche vorzeitige Neuwahlen von Kantons- und/oder Regierungsrat ermöglichen, wenn diese Organe bestimmte zentrale und/oder verfassungsmässige Aufgaben nicht erfüllen.

Regensdorf, 20. Dezember 2002

Mit freundlichen Grüssen  
Urs Kaltenrieder

13/2003